

## **Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 03.12.2002 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I, S. 2992), folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren, Auslagen, Vorschüsse**

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuß für Gebühren und Auslagen verlangen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagenersatz sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

## § 4

### Stundung, Erlaß, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

## § 5

### Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren (Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) wird eine Gebühr erhoben. Für die Höhe der Gebühr gilt der Gebührentarif der IHK. Im übrigen gelten für die Beitreibung von Gebühren die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

## § 6

### Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

## § 7

### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO).



## § 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.12.1998 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 03.12.2002

Präsident  
Dieter Teufel

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Rudolf Kubach

Genehmigt durch Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
mit Schreiben vom 05. Dezember 2002 Aktenzeichen: 4 - 4221.2 - 10/13

Ihre Ansprechpartner:

Wolf-Dieter Bauer  
Recht und Steuern  
Telefon: 07721 922-168  
Fax: 07721 922- 300  
bauer@vs.ihk.de